

Produkt : Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
Produkt-Nr. 31.4 (ehemals 31.1.30)

Organisatorische Zuordnung : Dezernat III Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage : Pflichtaufgabe nach dem SGB IX und
Schwerbehindertengesetz

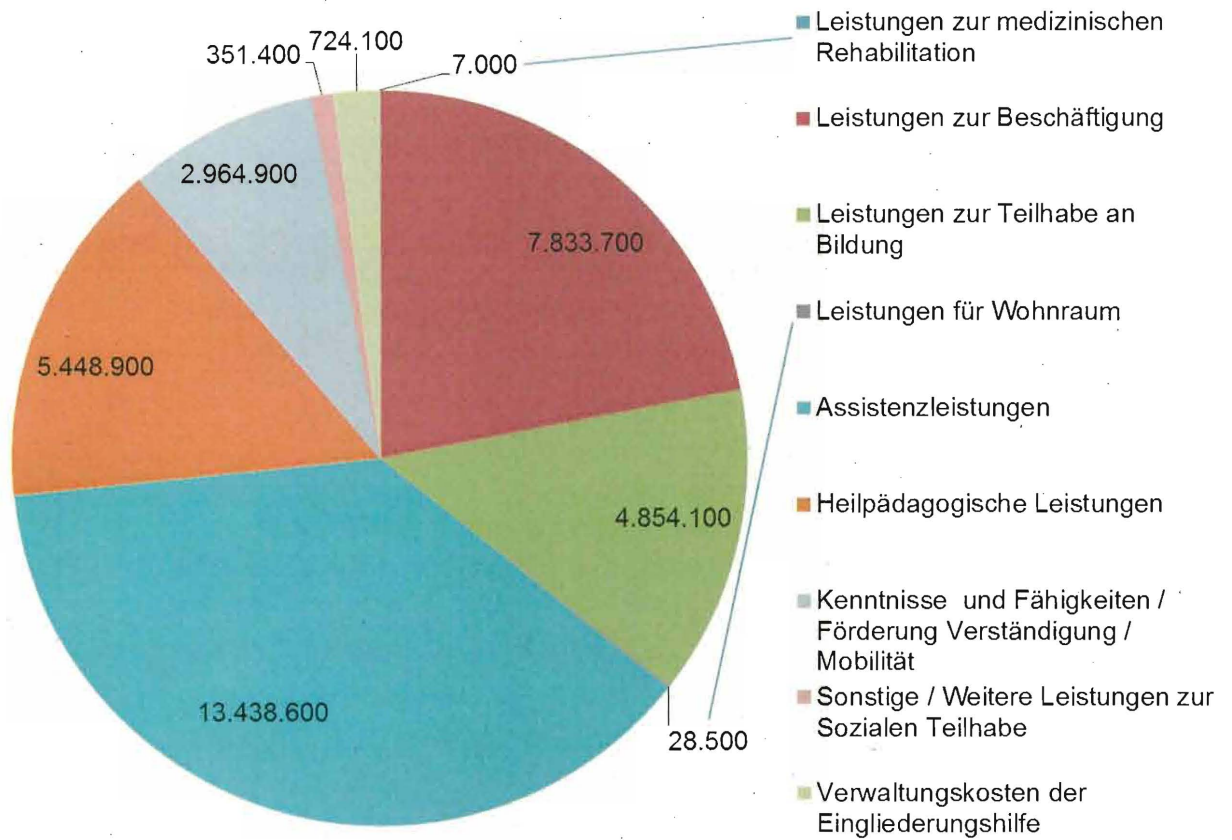
Kurzbeschreibung: Zum 01.01.2020 wird die bisherige Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in ein eigenständiges SGB IX überführt. Damit tritt dann die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Die bisherigen Unterscheidungen zwischen ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen der Eingliederungshilfe werden aufgegeben. Es ergeben sich neue Hilfen und Hilfebezeichnungen. Die Eingliederungshilfe umfasst dann Leistungen wie zum Beispiel Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, Leistungen zur Beschäftigung und soziale Teilhabe.

Aufwendungen und Erträge	Plan 2020*
ordentliche Aufwendungen	35.651.200,00
davon:	
Leistungen zur Beschäftigung	7.833.700,00
Leistungen zur Teilhabe an Bildung	4.854.100,00
Assistenzleistungen	13.438.600,00
Heilpädagogische Leistungen	5.448.900,00
Kenntnisse und Fähigkeiten / Förderung Verständigung / Mobilität	2.964.900,00
Sonstige / Weitere Leistungen der Eingliederungshilfe	386.900,00
Verwaltungskosten der Eingliederungshilfe (Personal-/ Sachaufwendungen)	724.100,00
ordentliche Erträge**	25.779.300,00
Saldo	-9.871.900,00

**Wie vorstehend erläutert, tritt im Jahre 2020 die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Aufgrund der grundlegenden Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen Kommune und Land sowie der damit verbundenen Änderungen bei den gesetzlichen Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe ist eine Vergleichbarkeit und damit Darstellung der Vorjahre nicht möglich. Die Ansätze des Jahres 2019 sowie das Ergebnis 2018 kann der Darstellung des bisherigen Produktes 31.1.30 Eingliederungshilfe entnommen werden.*

***Durch die Neuregelung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird ab dem Haushaltsjahr 2020 in Niedersachsen eine neue Kostenerstattungsregelung greifen. Die bisherige Kostenerstattung im Rahmen des Quotalen Systems gibt es zukünftig nicht mehr. Insoweit sind bei diesem Produkt (31.1.70) im Haushalt ab 2020 keine Erträge mehr ausgewiesen. Das neue Abrechnungs- und Erstattungssystem mit dem Land Nds. wird zukünftig über das neue Produkt 31.4 „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ abgewickelt und ausgewiesen. Die vg. Erträge beinhalten daher im Wesentlichen die eingeplante Landeserstattung. Neu ist ebenso die Herauslösung der Verwaltungskosten für die Eingliederungshilfe aus dem Produkt „Verwaltung der Sozialhilfe“ (31.1.90). Sie werden zukünftig verursachungsgerecht in dem Produkt „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ veranschlagt und gebucht.*

Aufwendungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX



Produkt : Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Produkt-Nr. 31.1.60

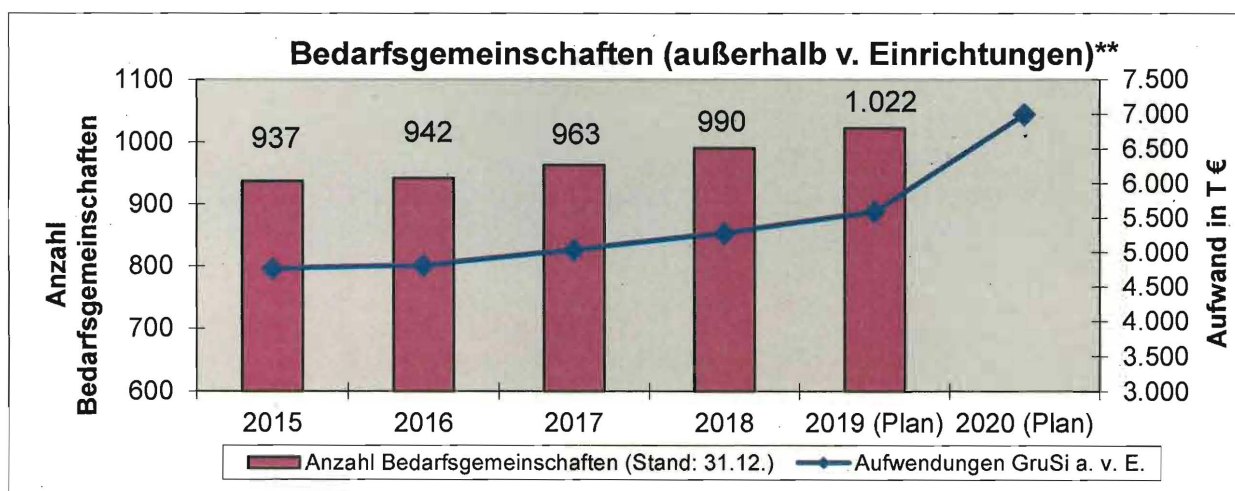
Organisatorische Zuordnung : Dezernat III Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage : Pflichtaufgabe nach dem 4. Kapitel des SGB XII

Kurzbeschreibung: Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können. Die Hilfe umfasst neben dem jeweiligen Regelsatz auch Leistungen für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe. Daneben können noch Mehrbedarfe (z.B. wegen kostenaufwändiger Ernährung) oder einmalige Beihilfen gewährt werden. Der Bund beteiligt sich seit 2014 zu 100% an den Aufwendungen für die Grundsicherung.

Aufwendungen und Erträge	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020*
ord. Aufwendungen:	7.972.333	8.512.100	7.580.000
außerhalb von Einrichtungen	5.288.661	5.602.100	7.000.000
innerhalb von Einrichtungen	2.681.620	2.910.000	580.000
ord. Erträge	7.996.343	8.496.400	7.599.800
Kostenbeiträge/Ersatzleistungen	829.459	993.200	993.200
Kostenerstattung Bund	6.781.367	6.604.300	7.500.000
Saldo:	24.010	-15.700	19.800

**Mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab 2020 erfolgt eine komplette Neuordnung der Zuständigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, was auch Auswirkungen auf die Grundsicherung hat. Neu ist u. a. das Prinzip der Nettoverbuchung der Aufwendungen. Aus diesem Grunde sinken die Planansätze für das Jahr 2020.*



***Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die damit zusammenhängende Änderung bei den Zuständigkeiten (örtlicher und überörtlicher Träger) sowie den Wegfall des stationären Einrichtungsbegriffes in der Eingliederungshilfe sind die Fall-/ Kennzahlen ab 2020 neu zu definieren. Dieses wird im Haushaltsjahr 2020 vom Fachamt erfolgen.*

Produkt :**Hilfe zur Pflege****Produkt-Nr. 31.1.80**

Organisatorische Zuordnung : Dezernat III

Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage :

Pflichtaufgabe nach dem 7. Kapitel des SGB XII

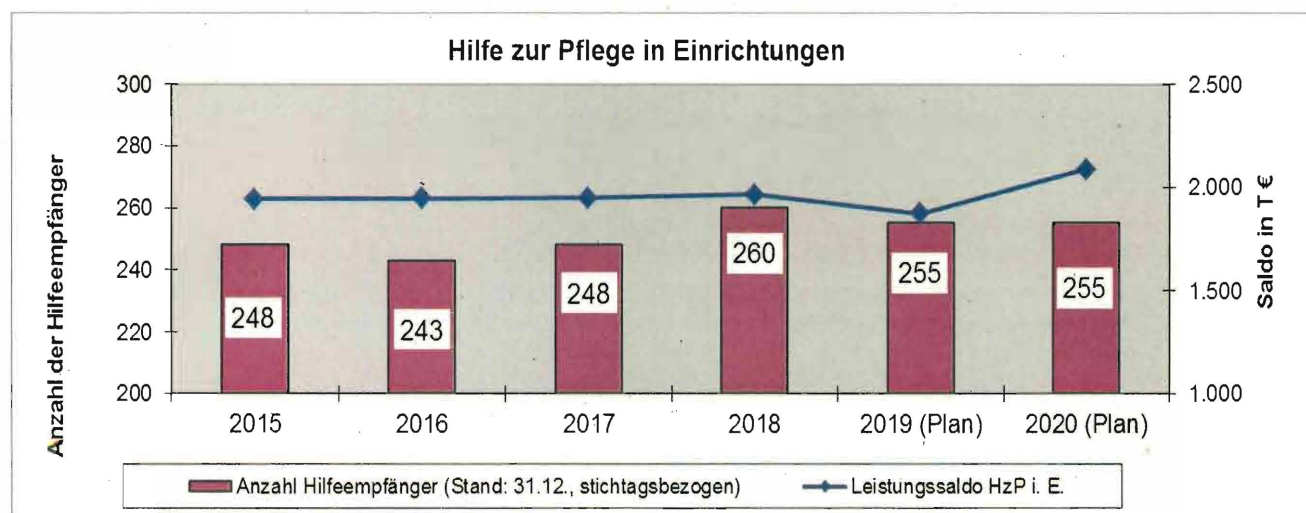
Kurzbeschreibung:

Die Hilfe zur Pflege umfasst insgesamt die häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege. Für die nicht stationär untergebrachten Personen ist die Aufgabenerledigung durch Satzung auf die Stadt / die Gemeinden delegiert worden.

Ergebnis

Aufwendungen und Erträge	2018	Plan 2019	Plan 2020
ord. Aufwendungen:	2.497.308	2.394.800	2.615.700
davon:			
innerhalb von Einrichtungen	2.142.384	1.930.600	2.128.600
außerhalb von Einrichtungen	325.780	437.200	460.100
ord. Erträge*	1.148.610	1.021.700	67.900
davon:			
Kostenersatzungen durch das Land	932.403	930.000	0
Kostenbeitr./Unterhalt/Ersatzleistungen....	187.063	65.700	41.900
Saldo:	-1.348.698	-1.373.100	-2.547.800

* Bis einschl. 2019 gab es nach § 14b I Nds. AG SGB XII eine Kostenbeteiligung des Landes an den Kosten der vollstationären Dauerpflege. Mit den Neuregelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Nds. (Nds. AG SGB IX/XII) ist diese vg. Kostenbeteiligung entfallen und ist in den neuen Kostenerstattungsregelungen des BTHG / AG SGB IX/XII mit aufgenommen worden, so dass sie in diesem Produkt nicht mehr enthalten ist. Die Landeserstattung ist nun im neuen Produkt 31.4 Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ausgewiesen.



Produkt :**Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz****Produkt-Nr. 31.3.00**

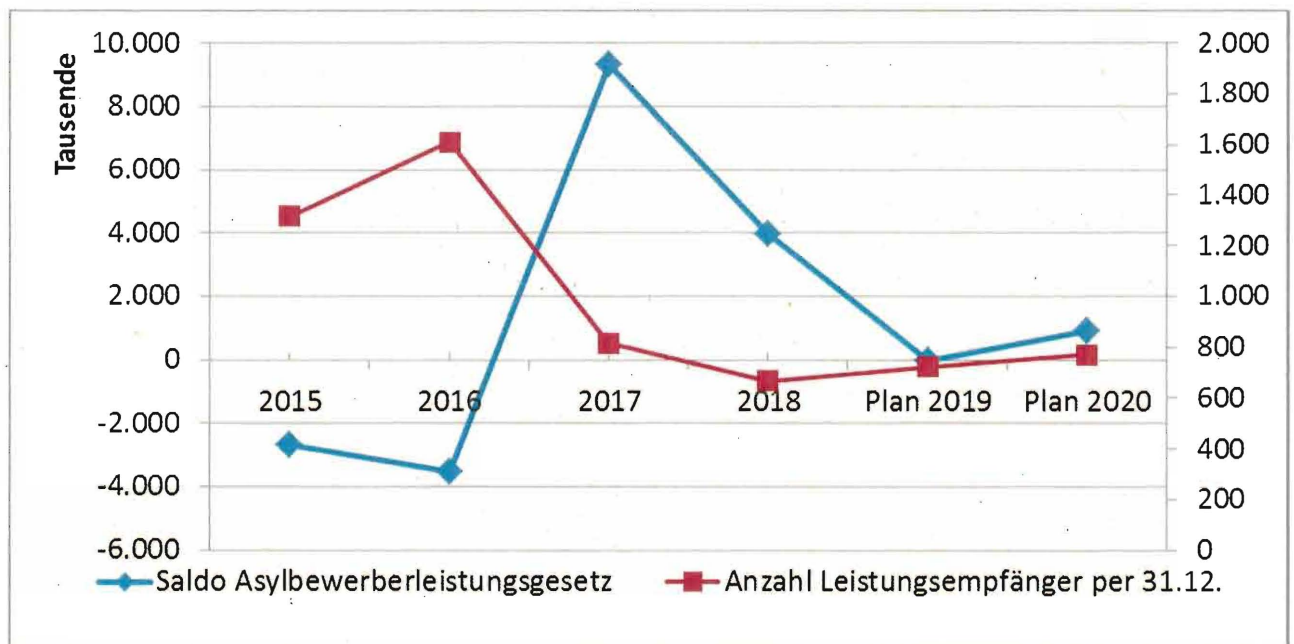
Organisatorische Zuordnung : Dezernat III

Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage : Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Kurzbeschreibung: Durch die Leistungen nach dem AsylbLG wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern der Leistungsberechtigten gedeckt. Die Leistungen werden in Form von Wertgutscheinen, Geld- und Sachleistungen erbracht.

Aufwendungen und Erträge	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020
Aufwendungen:	5.509.287	7.158.000	7.189.200
Erträge:	9.456.117	7.128.800	8.086.500
Saldo:	3.946.830	-29.200	897.300



Produkt : Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II**Produkt-Nr. 31.2**

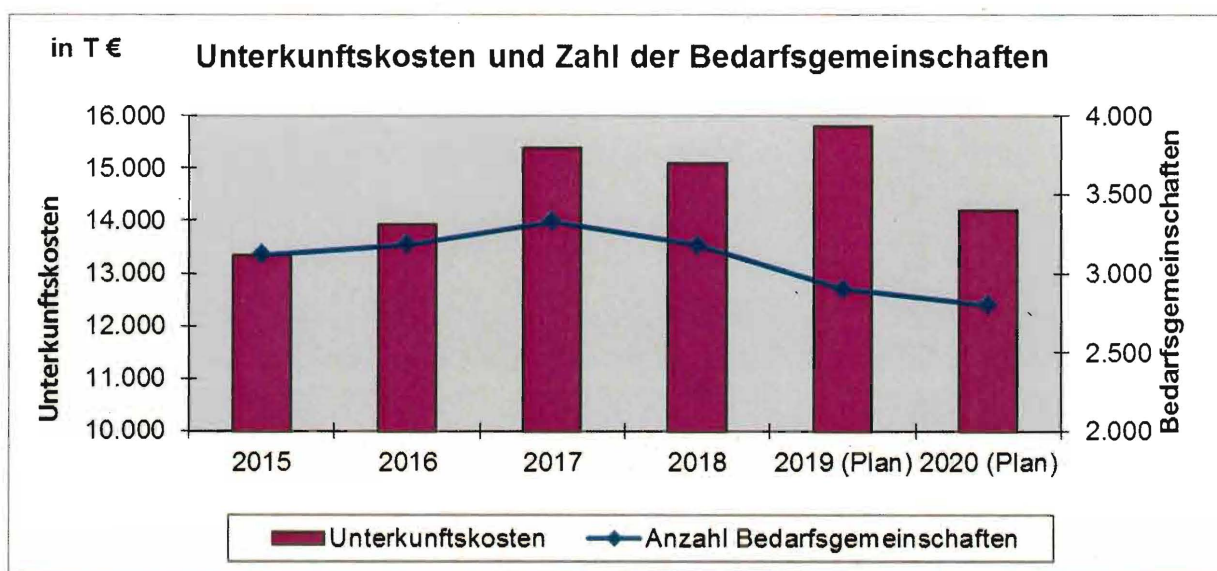
Organisatorische Zuordnung : Dezernat III Jobcenter Ammerland (56)

Rechtsgrundlage : Pflichtaufgabe nach dem SGB II

Kurzbeschreibung: Der Landkreis Ammerland ist seit dem 1.1.2005 als Optionskommune für die Betreuung und Vermittlung von erwerbsfähigen Langzeitarbeitslosen zuständig. Aufgabenschwerpunkte sind die Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Aufwendungen und Erträge	Ergebnis		
	2018	Plan 2019	Plan 2020
ord. Aufwendungen:	47.649.674	50.419.800	48.745.400
davon:			
Arbeitslosengeld II	14.208.522	15.000.000	14.000.000
Sozialgeld, Mehrbedarfe	1.840.930	2.000.000	1.750.000
Unterkunfts-kosten	15.093.005	15.800.000	14.200.000
Sozialversicherungsbeiträge	6.335.497	6.715.000	6.375.000
Eingliederungsleistungen	3.474.471	4.050.000	5.115.000
Verwaltungs-/Personalkosten	6.128.536	6.319.800	6.600.100
ord. Erträge	39.366.817	39.882.000	40.105.700
Erstattungen des Bundes	31.150.072	31.604.100	31.393.400
Landesbeteiligung*	1.508.953	1.508.900	1.562.400
Rückflüsse/sonst. Erträge	6.707.791	6.769.000	7.149.900
Saldo:	-8.282.857	-10.537.800	-8.639.700

* Die Landesbeteiligung wird aufgrund der Vorgaben des Landes beim Produkt 61.1.00 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen) verbucht.



Produkt : Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)**Produkt-Nr. 56.4**

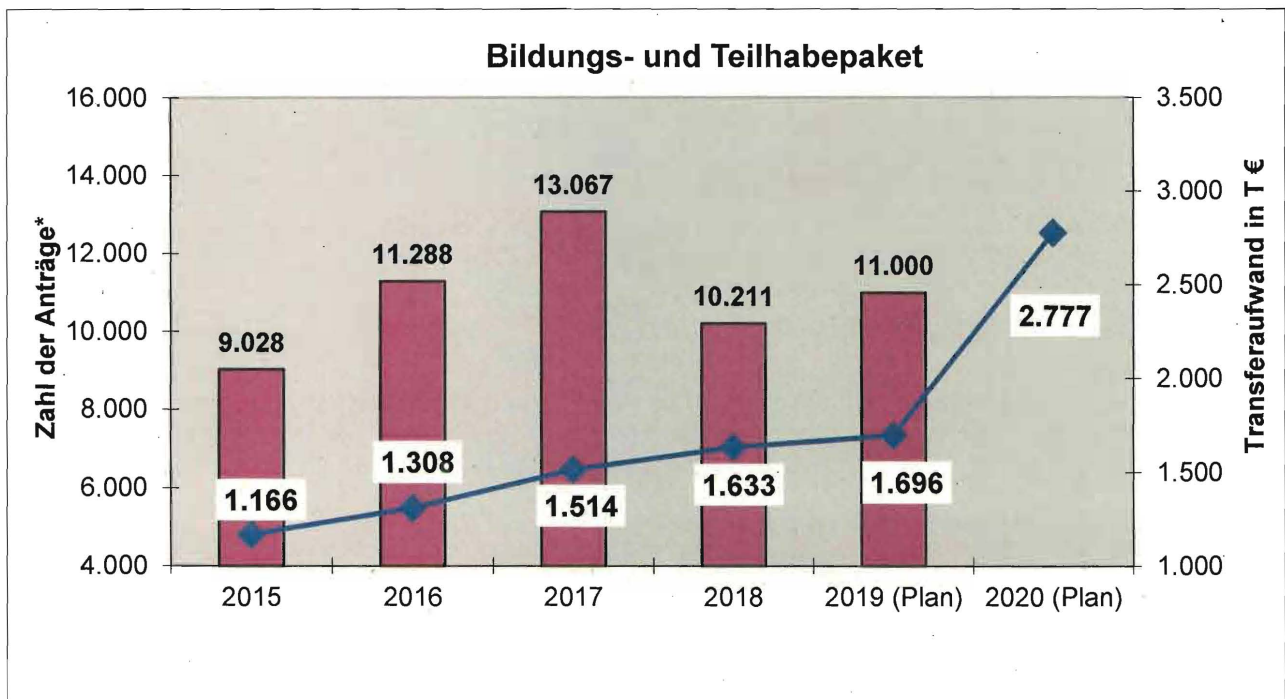
Organisatorische Zuordnung : Dezernat III Jobcenter Ammerland (56)

Rechtsgrundlage : Pflichtaufgabe nach dem SGB II (seit 2011)

Kurzbeschreibung: Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) fördert und unterstützt bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kindergeldzuschlag oder Wohngeld beziehen. Zu den Leistungen zählen u. a. Schulbedarf, Lernförderung sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Die Aufwendungen für das BuT werden dem Landkreis vom Bund erstattet, wobei der Bund über das Land zunächst nur Abschläge an den Landkreis zahlt. Die nicht kostendeckenden Abschläge für das BuT betragen 6 % von den Kosten der Unterkunft. Die volle Kostenerstattung erfolgt zeitversetzt in den Folgejahren, insoweit ist dieses Produkt gegenwärtig mit einer Unterdeckung geplant.

Aufwendungen und Erträge*	Ergebnis		
	2018	Plan 2019	Plan 2020
Aufwendungen	1.926.824	2.006.500	3.149.800
davon			
Personalkosten	244.314	262.800	320.200
Schulbasispaket (lfd. Schulbedarf)	204.700	226.000	263.500
Klassenfahrten/Tagesausflüge	153.772	195.600	172.600
Mittagessen in Mensen	113.302	122.500	124.000
Schülerbeförderung	32.736	38.000	43.000
Lernförderung**	1.075.825	1.055.000	2.115.000
Teilhabe und Bildung	52.762	59.000	59.000
Erträge			
Bundesbeteiligung BUT	1.453.984	1.707.000	2.635.500
Saldo BUT	-472.840	-299.500	-514.300
* mit interner Leistungsverrechnung			

***Die Steigerung der Aufwendungen ab 2020 ist zum einen mit Preiserhöhungen von fast allen Lernförderinstituten für eine Förderstunde und zum anderen mit einem deutlich angestiegenen Lernförderbedarf begründet. Dies hängt vor allem mit Kindern aus Zuwandererfamilien zusammen. Diese Kinder sind nun zum großen Teil aus dem Kindergartenalter raus und in die Schulen aufgenommen worden. Es fängt bereits ab der ersten Klasse mit Lernförderung an. Aufgrund der Sprachbarrieren ist immer eine Deutsch-Förderung notwendig. Die fehlende deutsche Sprache hat aber auch wesentliche Auswirkungen auf die anderen Fächer, sodass zum Teil Lernförderung für bis zu fünf Fächer pro Kind bewilligt wird.*



**Durch das „Starke-Familien-Gesetz“ ab 01.08.2019 sind keine gesonderten Anträge im Bildungs- und Teilhabebereich mehr erforderlich. Daher können keine Fallzahlen mehr ab 2020 berücksichtigt werden.*